

**Entscheidende Behörde**

Bundeskommunikationssenat

**Entscheidungsdatum**

31.03.2008

**Geschäftszahl**

611.181/0007-BKS/2008

**Leitsatz**

Mit dem aus § 14 Abs. 1 PrTV-G ableitbaren Gebot der Nutzung zugeteilter Übertragungskapazitäten soll ein „Brachliegen“ dieser wertvollen öffentlichen Ressourcen über einen längeren Zeitraum hinweg verhindert werden; ein konkreter Bedarf an den zu entziehenden Übertragungskapazitäten ist hingegen kein Tatbestandsmerkmal.